

Besondere Bedingungen für die laufende Versicherung gegen Zoll- und Abgabenforderungen

1. **Gegenstand des Versicherungsschutzes**
 - 1.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes sind alle dem Versicherungsnehmer während der Laufzeit der Versicherung erteilten Aufträge zur Durchführung von Zollverfahren im Sinne des Unionzollkodex (Zollaufträge), die dem Versicherer nach Maßgabe der Ziffer 9 aufgegeben werden, wenn sie
 - 1.1.1 im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge im Sinne des HGB) stehen und / oder
 - 1.1.2 ohne Übernahme der Verpflichtung zur Besorgung oder Durchführung der Beförderung der Sendung, die Eröffnung eines gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens zum Inhalt haben, wenn der Versicherungsnehmer sich von dem im Geltungsbereich des Versandverfahrens ansässigen Empfänger der Sendung vor Eröffnung des Versandverfahrens in Textform hat bestätigen lassen, dass er die Ware bestellt hat und erwartet.
 - 1.2 Zollaufträge von Verbrauchern sind nicht versichert.
 - 1.3 Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.
2. **Versichertes Interesse**
Versichert sind die von Zollbehörden der Staaten des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Abgabenforderungen, wie z.B. Zölle, Marktordnungsabgaben, Einfuhrumsatzsteuern (EUST) und Verbrauchsteuern, aufgrund von ihm verursachter fehlerhafter Ausführung der erteilten Zollaufträge.
3. **Umfang des Versicherungsschutzes**
Die Leistungsverpflichtung des Versicherers umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Abgabenforderungen, die gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden.
4. **Versicherungsausschlüsse**
 - 4.1 Ausgeschlossen sind Abgabenforderungen sowie Ansprüche, entstanden aus Schäden durch Naturkatastrophen (z. B. Erdbeben, Blitzschlag, vulkanische Ausbrüche);
 - 4.2 verursacht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten;
 - 4.3 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer das Zollgut veredelt, bearbeitet, verarbeitet, verändert oder in sonstiger Weise auf dieses eingewirkt hat;
 - 4.4 aufgrund von dem Versicherungsnehmer überlassenen fehlerhaften Dokumenten oder ihm gegenüber gemachten falschen Angaben bzw. aufgrund schuldhaften Verhaltens des Auftraggebers;
 - 4.5 aus Aufträgen zur Zollabfertigung folgender Marktordnungsware bzw. verbrauchssteuerpflichtigen Erzeugnisse:
lebende Tiere, Fleisch und Fleischwaren, Getreide, Tabakwaren, Alkohol und alkoholischen Getränken (Branntwein, Likör und andere Spirituosen).
Dieses Risiko kann gegen gesonderten Beitrag und aufgrund schriftlicher Vereinbarung versichert werden;
 - 4.6 aus Carnet-TIR-Verfahren;
 - 4.7 die dem Abgaben- oder Wirtschaftsstrafrecht zuzuordnen sind oder strafähnlichen Charakter haben, wie z.B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherungsgelder und sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter sowie damit zusammenhängenden Kosten;
 - 4.8 entstanden aus Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen oder Aufruhr;
 - 4.9 entstanden aus Schäden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische Gewaltakte oder politische Gewalthandlungen;
 - 4.10 entstanden aus Schäden infolge der Verwendung - gleichgültig durch wen - von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

- 4.11 entstanden aus Schäden durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
- 4.12 entstanden aus Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand (als Eingriffe von hoher Hand sind auch solche von hoheitlich zugelassenen, beliebigen oder sonst beauftragten Dritten zu verstehen, für die der Hoheitsträger haftet). Versicherungsschutz besteht jedoch, sofern diese auf ein Verschulden des Versicherungsnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist, es sei denn, es liegt eine vorsätzliche oder strafbare Handlung des Versicherungsnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner leitenden Angestellten zugrunde.
- 4.13 insoweit, als die Durchsetzung von Rückgriffs- oder Erstattungsforderungen durch Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten ausgeschlossen ist;
- 4.14 Cyber / Blackout
- 4.14.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden soweit sie direkt oder indirekt durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden, aus dieser entstanden sind oder diese beigetragen hat.
- a) Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der
- Verfügbarkeit
 - Integrität
 - Vertraulichkeit
- von elektronischen Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen, die der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt, oder die von in seinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse eingeschalteten Dritten, insbesondere Verkehrsträger, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen, genutzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich die elektronischen Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme im unmittelbaren Verfügungsbereich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten befinden oder sie sich eines externen Dienstleisters bedienen. Der Begriff „elektronische Daten“ umfasst auch Software und Programme.
- 4.14.2 Vom Versicherungsschutz stets ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden eingetreten aufgrund eines zumindest 48 Stunden andauernden überregionalen Ausfalls von Netzstrukturen, die der Stromversorgung oder Informationsvermittlung, insbesondere Telefon, Internet oder Funk, dienen.
- 4.14.3 Wiedereinschluss Cyber
- In Abweichung von Ziffer 4.14.1 und nur im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten, soweit dort versichert, Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden verursacht durch eine Informationssicherheitsverletzung als versichert. Wird die Informationssicherheitsverletzung ausgelöst durch
- einen Angriff auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme nicht ausschließlich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten i.S.v. Ziffer 4.14.1, oder
 - ein Schadprogramm, das auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten i.S.v. Ziffer 4.14.1 wirkt,
- ist die Ersatzleistung je Tatbestand auf 50.000 EUR begrenzt, je Versicherungsjahr insgesamt jedoch nicht mehr als 100.000 EUR.
- Dieser Wiedereinschluss kann vom Versicherer jederzeit in Textform gekündigt werden. Die Kündigung wird sieben Tage nach Zugang wirksam.
- Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung dieses Wiedereinschlusses seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.
- Dieser Wiedereinschluss gewährt keinen zusätzlichen Versicherungsschutz über die sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrages hinaus.

- 4.15 Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit
- 4.15.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, ungeachtet anderweitiger Bestimmungen im Versicherungsvertrag und ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen
- verursacht durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit (oder durch deren Erreger oder toxischen Produkte) im Sinne der Ziffer 4.15.2, die als Pandemie oder Epidemie nach Maßgabe der Ziffern 4.15.3 oder 4.15.4 eingestuft ist, oder
 - verursacht durch, entstanden aus oder im Zusammenhang mit eine(r) Schutzmaßnahme zur Verhinderung der (weiteren) Ausbreitung der bedrohlichen übertragbaren Krankheit im Sinne von Ziffer 4.15.2,
 - einer staatlichen Behörde, insbesondere Grenzsicherungen, Quarantänemaßnahmen, Ein- oder Ausreisebeschränkungen, Betriebssicherungen, Exportverbote, Tätigkeitsverbote, Desinfektion von Betriebsräumen/ -einrichtung, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren, oder
 - eines im rechtlichen oder im wirtschaftlichen Interesse des Versicherungsnehmers eingeschalteten Dritten, insbesondere Schließungen von Hafen-, Umschlag- oder Lagerbetrieben.
- 4.15.2 Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit, die auf Grund klinisch schwerer Verlaufsformen oder ihrer Ausbreitungsweise eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit verursachen kann.
- 4.15.3 Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist als Pandemie eingestuft, wenn die Weltgesundheitsorganisation feststellt, dass die Voraussetzungen einer gesundheitlichen Notlage internationaler Tragweite (Public Health Emergency of International Concern) gemäß Artikel 1 in Verbindung mit Annex 2 der Internationalen Gesundheitsvorschriften 2005 der Weltgesundheitsorganisation, 3. Auflage (International Health Regulations 2005 of World Health Organization, third edition) bzw. gemäß vergleichbarer Folgebestimmungen gegeben sind.
- 4.15.4 Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist als Epidemie eingestuft, wenn
- der Deutsche Bundestag gemäß Paragraph 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) bzw. gemäß vergleichbarer Folgebestimmungen und/oder
 - ein anderer Staat nach den dort geltenden Bestimmungen für sein Staatsgebiet feststellt, dass die Voraussetzungen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gegeben sind.
- 4.15.5 Wiedereinschluss bedrohliche übertragbare Krankheiten
 Versichert ist in Abweichung von Ziffer 4.15.1 bis 4.15.4 und nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages die erhobenen Abgabenforderungen, wie z.B. Zölle, Marktordnungsabgaben, Einfuhrumsatzsteuern (EUST) und Verbrauchsteuern, aufgrund von ihm verursachter fehlerhafter Ausführung der erteilten Zollaufträge.
 Die Ersatzleistung ist je Tatbestand auf 50.000 EUR begrenzt, je Versicherungsjahr insgesamt jedoch nicht mehr als 100.000 EUR.
 Dieser Wiedereinschluss kann vom Versicherer jederzeit in Textform gekündigt werden. Die Kündigung wird sieben Tage nach Zugang wirksam.
 Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung dieses Wiedereinschlusses seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.
 Dieser Wiedereinschluss gewährt keinen zusätzlichen Versicherungsschutz über die sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrages hinaus
5. **Obliegenheiten**
 Dem Versicherungsnehmer obliegt es,
- 5.1 vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 5.1.1 dafür zu sorgen, dass für die Auftragsdurchführung erforderliche Genehmigungen vorliegen und behördliche Auflagen eingehalten werden;
- 5.1.2 dafür zu sorgen, dass eine Vollmacht des Auftraggebers vorliegt, aus der hervorgeht, dass der Versicherungsnehmer für Rechnung des Auftraggebers handelt und ob es sich um eine direkte oder indirekte Vertretung handelt;

- 5.1.3 Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen, einzuarbeiten und hinsichtlich der für die Zollabwicklung relevanten Vorschriften sowie der IT-gestützten Zollabwicklung nach dem jeweils neuesten Stand aus- und weiterzubilden;
- 5.1.4 die Auswahl der Subunternehmer und sonstiger Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen und die von ihm beauftragten Verkehrsunternehmen über die zoll- und steuerrechtlich relevanten Vorschriften im Zusammenhang mit der Abwicklung des Zollauftrages zu informieren und zu deren Einhaltung zu verpflichten;
- 5.1.5 das Zollgut an einen von ihm beauftragten bzw. zur Abholung befugten Verkehrsunternehmer nur gegen Abgabe einer von diesem bzw. dessen Fahrer unterzeichneten Übernahmeerklärung inkl. Anweisungen im Versandverfahren für die Zollabwicklung zu übergeben;
- 5.1.6 dafür zu sorgen, dass er Soft- und Hardware verwendet, die den jeweiligen Anforderungen des geltenden Zollanmeldeverfahrens entspricht, insbesondere Software mit Prüfungsfunktion, ob die an die Zollbehörden zu übermittelnden Meldungen vollständig und plausibel sind;
- 5.1.7 ferner dafür zu sorgen, dass eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechende Sicherung der Daten und deren gesetzmäßige Archivierung gewährleistet ist;
- 5.2 bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - 5.2.1 jede Inanspruchnahme dem Versicherer unverzüglich in Textform zu melden, spätestens 14 Tage nachdem er davon Kenntnis erlangt hat;
 - 5.2.2 dem Versicherer alle zur Beurteilung des jeweiligen Zoll- oder Steuertatbestandes notwendigen Unterlagen, einschließlich des Abgabenbescheides und der dazugehörigen Zoll- und/oder Steueranmeldung vorzulegen;
 - 5.2.3 für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben und etwaige Weisungen des Versicherers zu befolgen;
 - 5.2.4 Ersatzansprüche gegen Dritte zu sichern;
 - 5.2.5 bei Eingang von Zoll- und Steuerbescheiden, Mahnbescheiden und Klagen gegen den Versicherungsnehmer sowie für den Fall, dass der Versicherungsnehmer selbst Klage beim Finanzgericht erheben will, den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe wie Einspruch, Beschwerde und Widerspruch fristgerecht einzulegen;
 - 5.2.6 sich auf Verlangen und Kosten des Versicherers auf einen Prozess einzulassen und dem Versicherer die Prozessführung zu übertragen.
- 6 **Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**
 - 6.1 Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich. Satz 1 2. Halbsatz gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
 - 6.2 Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit wie z.B. nach Maßgabe der Ziffern 5.2.1, 5.2.2, 5.2.3 oder 5.2.5 wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung der Rechtsfolge an den Versicherungsnehmer von der Leistung frei.
- 7. **Begrenzung der Versicherungsleistung**
 - 7.1 Die Versicherungsleistung ist je Tatbestand, d. h. jedes Handeln und Unterlassen, welcher eine Inanspruchnahme durch eine Zollbehörde im Sinne von Ziffer 2 zur Folge hat, mit 50.000 EUR begrenzt, maximal mit 100.000 EUR je Kalenderjahr. Maßgebend für die Errechnung dieses Betrages ist jeweils der Zeitpunkt der fehlerhaften Ausführung des jeweiligen Zollauftrages.
 - 7.2 Die Begrenzung je Kalenderjahr umfasst alle über diese Police zu erbringenden Versicherungsleistungen einschließlich der gerichtlichen und außer-gerichtlichen Kosten, soweit sie den Umständen nach geboten waren. Maßgebend für die Errechnung dieses Betrages ist jeweils der Zeitpunkt der fehlerhaften Ausführung des Zollauftrages.
- 8. **Selbstbeteiligung**
Die allgemeine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt 15 % der Versicherungsleistung je Tatbestand, mindestens 125 EUR, höchstens 2.500 EUR.

9. [Anmeldung, Beitrag, Zahlung](#)

9.1 Anmeldepflicht

Durch den Abschluss dieser laufenden Versicherung wird der Versicherungsnehmer verpflichtet, sämtliche unter diesen Versicherungsvertrag fallenden Zollaufträge nach Maßgabe der Ziffer 9.2 oder die vereinbarte Beitragsgrundlage anzumelden.

9.2 Anmeldeverfahren

Der Versicherungsnehmer meldet am Ende eines jeden Versicherungsjahres, spätestens 3 Monate danach, den Umsatz aus Zollaufträgen.

9.3 Verletzung der Anmeldepflicht

9.3.1 Hat der Versicherungsnehmer die Anmeldung unterlassen oder fehlerhaft vorgenommen, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es einer Kündigung durch den Versicherer bedarf, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes nicht verletzt hat und dass er die Anmeldung unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers nachgeholt oder berichtigt hat.

9.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer die Anmeldepflicht vorsätzlich, so kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen. Dem Versicherer gebühren die Beiträge, die ihm im Falle gehöriger Erfüllung des Vertrages bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen gewesen wären.

9.4 Der Beitrag ergibt sich aus der Police.

10. [Beendigung der Zoll- und Abgabendeckung](#)

10.1 Die Deckung aus der laufenden Versicherung gegen Zoll- und Abgabenforderungen endet mit der Beendigung der Verkehrshaftungsversicherung gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die laufende Versicherung für Frachtführer, Spediteure, Lagerhalter und Logistiker (Esa 4.0).

10.2 Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind ferner berechtigt, diese Deckung in Textform zum Ende des Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss drei Monate vor Ablauf des Vertrages zugegangen sein.

10.3 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien diese Deckung kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

10.4 Der Versicherungsschutz bleibt für alle vor Beendigung dieser Deckung erteilten Zollaufträge bis zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen.

11. [Allgemeine Vorschriften \(Gerichtsstand, anwendbares Recht, Datenschutzbestimmungen, u.a.\)](#)

Ergänzend gelten für diese Bedingungen die Ziffern 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 Teil D der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die laufende Versicherung für Frachtführer, Spediteure, Lagerhalter und Logistiker (Esa 4.0).